

Regelungen zum Betrieb an der FH Münster, gültig ab 11.01.2021 (gültig bis einschließlich 31.01.2021, Überprüfung Ende Januar) (Änderungen sind in gelber Farbe markiert)

Die Verlängerung des „Shutdowns“ bis zum 31.01.2021 ist beschlossen. Die coronabedingten Regelungen für die FH Münster ab dem 11.01.2021 lauten wie folgt:

Gebäude sowie Zutritt FH-fremder Personen

Alle Gebäude der FH Münster bleiben geschlossen. Bedienstete haben jedoch weiterhin Zugang, insbesondere für Forschungsaktivitäten. Für in Präsenz nötige Arbeiten gilt: Vermeiden Sie Kontakte und halten Sie sich möglichst nur einzeln in Räumen auf. Bedienstete, die das Gebäude betreten, sind weiterhin zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden unserer Hochschule verpflichtet. Außerdem ist der Mindestabstand von 1,5 Meter jederzeit einzuhalten. Die Empfehlung zur regelmäßigen Handhygiene bleibt bestehen. Wir raten zu den vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen, die Sie unter <http://fhms.eu/hygienetipps> abrufen können. Personen mit Atemwegsbeschwerden (sofern nicht ärztlich abgeklärt) oder Fieber dürfen das Gelände der FH Münster nicht betreten. Ausnahmen gelten für Allergiker*innen, die dies mit einem Attest nachzuweisen haben.

Hochschulbibliothek

Auch die Bibliotheken der Hochschule bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Mitarbeiter*innen bieten lediglich stark eingeschränkte Ausleihmöglichkeiten an. Nähere Informationen dazu sind unter <https://fh-muenster.de/bibliothek> abrufbar.

Präsenzlehre und -veranstaltungen sowie Prüfungen

Bis einschließlich 31.01.2021 finden an unserer Hochschule weiterhin keine Präsenzveranstaltungen (Lehre – auch Laborpraktika –, sonstige Veranstaltungen) und keine Prüfungen in Präsenz statt. Digitale Veranstaltungen und digitale Prüfungen sind natürlich ohne Einschränkungen möglich, ebenso im Ausnahmefall Laborpräsenzen, die zur Finalisierung von Abschlussarbeiten zwingend notwendig sind.

Homeoffice/Präsenz

Das Präsidium der FH Münster ermuntert erneut ausdrücklich alle Beschäftigten der Hochschule, von Homeoffice umfassend Gebrauch zu machen. Jede und jeder einzelne sollte – wenn eben möglich – den Grundsatz „Wir bleiben zu Hause“ umsetzen. Dabei sollten Beschäftigte in Abstimmung mit ihrer oder ihrem Vorgesetzten Überstunden und Resturlaub abbauen. Unser oberstes Ziel ist es, Kontakte zu vermeiden. Auf eine Nutzung von Büros und Pausenräumen durch mehrere Personen ist zu verzichten.

Die zum 01.10.2020 neu gefassten Regeln zum Homeoffice sind durch die aktuelle Verordnungslage vorübergehend außer Kraft gesetzt. Nach § 1 Abs. 4 CoronaSchutzVO (Fassung vom 07.01.) gilt, dass „nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden möglichst vermieden werden“ sollen. Das bedeutet auch, dass „mobiles Arbeiten“, also Homeoffice auch ohne eine feste Vereinbarung von Telearbeit, umfassend im Benehmen mit der/dem Vorgesetzten genutzt werden soll, soweit das Dienstgeschehen dies

zulässt. Aufgrund der besonderen Pandemie-Situation entfallen wegen des Infektionsschutzes die bei Telearbeit üblichen Prüfungen, u.a. zum heimischen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind in der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel zu finden.

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Der Familienservice unterstützt im Bedarfsfall bei der Suche nach einer privaten Kinderbetreuung. Nähere Infos: <http://fhms.eu/Kinderbetreuung>.

Dienstreisen und Exkursionen

Bitte vermeiden Sie nach Möglichkeit Dienstreisen. Sollte dies nicht machbar sein, gelten weiterhin folgende Regelungen: Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Kanzler. Voraussetzung ist, dass ein überzeugendes Hygienekonzept vorliegt und das Reiseziel nicht Risikogebiet nach Bewertung des Auswärtigen Amtes und/oder des Robert Koch-Instituts ist. Eine Rückreise/Rückholung durch die FH Münster ist nicht möglich, sodass Reisende ein gewisses Risiko tragen müssen.

Inlandsdienstreisen werden entsprechend den jeweils aktuell gültigen Corona-Regeln im Fachbereich bzw. der ZSE bewilligt. Etwaige Stornokosten aufgrund doch nicht möglicher Wahrnehmung der Dienstreise sind von der auch für die Dienstreise maßgeblichen Kostenstelle zu tragen.

Dienstfahrten zwischen den FH-Gebäuden sind weiterhin generell genehmigt.

Exkursionen werden im Einzelfall durch die Hochschulleitung genehmigt.

Bei Dienstfahrten mit FH-Dienstfahrzeugen sind die in den Dienstfahrzeugen ausgelegten Hygieneanweisungen zu beachten. Für die Dienstfahrzeuge in den einzelnen Fachbereichen sind ebenfalls Hygieneanweisungen auszulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU).

Das Präsidium der FH Münster, 08.01.2021